

# . **Recht kompakt: Katar**

Informationen zum Wirtschaftsrecht in Katar

■ Autor: Dr. Sven Klaiber

■ Stand: Januar 2009

## Inhalt

Allgemeines .....	3
UN-Kaufrecht .....	3
Gewährleistung .....	3
Sicherungsmittel.....	4
Produzentenhaftung .....	5
Immobilienrecht .....	5
Vertriebsrecht .....	6
Investitionsrecht.....	7
Gesellschaftsrecht.....	8
Arbeitsrecht .....	9
Devisenrecht .....	10
Gewerblicher Rechtsschutz.....	10
Steuerrecht.....	11
Rechtsverfolgung .....	12
Nützliche Internetadressen .....	13
Publikationsangebot .....	14

## Allgemeines

Der „Staat Katar“ - so die offizielle Bezeichnung des Landes, das man in älterer deutscher Orthografie „Qatar“ buchstabierte - ist aus staatsrechtlicher Sicht eine Monarchie, deren Schlüsselpositionen Mitglieder der Al-Thânî-Sippe einnehmen. An ihrer Spitze befindet sich seit Mitte 1995 der Emir Scheich Hamad bin Khalifa Al-Thânî, unter dessen Ägide das Wirtschaftsrecht tiefgreifende **Reformen** erfuhr. Zwar steht der Staatsführung eine Beratende Versammlung (*madschlis asch-schûra*) zur Seite. Die zentrale Rolle bei der Rechtsetzung befindet sich aber - wie in anderen Ländern der Golfregion - in den Händen der Exekutive.

Zwar weist Art. 1 der Verfassung aus dem Jahr 2003 das islamische Recht - also die Scharia - als Hauptquelle des Rechts aus. In der wirtschaftsrechtlichen Praxis wirkt sich dies aber nur in marginalen Bereichen aus, denn alle **wichtigen Rechtsgebiete** sind mittlerweile **positiv-rechtlich normiert**. Im Gegensatz zu Saudi-Arabien oder Oman verfügt Katar auch über ein Zivilgesetzbuch (das 2004 vollständig neu modelliert wurde). Die Frage nach der **Scharia** stellt sich nur, soweit der Gesetzgeber etwas nicht ausdrücklich geregelt hat bzw. **Lücken** oder **Interpretationsschwierigkeiten** bestehen. Ein klassisches Beispiel ist das Erb- und Familienrecht, das im Gleichklang mit vielen anderen islamischen Staaten auch in Katar (noch) nicht kodifiziert wurde. Innerhalb der sunnitischen Rechtsschulen folgen die katarischen Juristen grundsätzlich dem **hanbalitischen** Ritus.

[www.gtai.de/recht](http://www.gtai.de/recht)

## UN-Kaufrecht

Der Staat Katar gehört im Gegensatz zu Deutschland bislang **nicht** dem Wiener Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenverkauf vom 11.04.1980 (**CISG**) an.

[www.gtai.de/recht](http://www.gtai.de/recht)

## Gewährleistung

Das katarische Gewährleistungsrecht ist unter dem Titel „Verpflichtungen des Verkäufers“ in den Artt. 432 ff. Zivilgesetzbuch (ZGB) geregelt. Außerdem finden sich Spezialnormen im neuen Verbraucherschutzgesetz (Gesetz Nr. 8/2008).

Der Verkäufer muss die Sache in dem Zustand liefern, in dem sie sich zum Zeitpunkt des Kaufes befand (Art. 433 ZGB). Der Kaufgegenstand muss frei von Rechts- und Sachmängeln sein.

Artikel 455 ZGB definiert einen **Sachmangel** (*'aib*) als einen Defekt, der sich auf die Sache wertmindernd auswirkt oder deren Gebrauchstauglichkeit einschränkt. Die dafür maßgebliche „Soll-Beschaffenheit“ bemisst sich nach subjektiven oder objektiven Kriterien, nämlich nach der Parteivereinbarung, der Natur des Kaufgegenstands oder der vertraglichen Zweckbestimmung. Wie im deutschen Recht kommt es nicht darauf an, dass der Verkäufer den Mangel nicht kannte.

Anders verhält es sich hingegen mit dem Käufer. Kannte er den Sachmangel bei Vertragsschluss, so stehen ihm keine Gewährleistungsrechte zu (Art. 457 ZGB). Kannte er den Mangel bei Vertragsschluss nicht, so kommt es darauf an, ob der Mangel

erkennbar war oder nicht. Denn anders als im deutschen Recht treffen den Käufer auch außerhalb eines Handelskaufs **Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten** (Artt. 457 und 458 ZGB).

Den Käufer trifft zunächst eine Untersuchungsobliegenheit. Er hat die Sache nach Übergabe auf erkennbare Mängel zu überprüfen und diese dem Verkäufer unverzüglich anzuzeigen, will er nicht seiner Gewährleistungsrechte verlustig gehen (Art. 457 Abs. 1 ZGB). Im Falle eines versteckten - also nicht ohne weiteres erkennbaren - Mangels unterliegt er dieser Rügeobliegenheit erst, wenn er den Mangel entdeckt (Art. 457 Abs. 2 ZGB). Von diesen Obliegenheiten ist der Käufer indes befreit, wenn der Verkäufer Mangelfreiheit (*chalû min al-'aib*) zugesichert oder den betreffenden Mangel arglistig (*ghaschan*) verschwiegen hat.

Hat der Käufer den Mangel bei Vertragsschluss nicht gekannt und die Sache ordnungsgemäß geprüft und/oder gerügt, so geht er seiner Gewährleistungsrechte trotzdem verlustig, wenn er nachträglich von dem Mangel erfährt und rechtsgeschäftlich über die Sache verfügt, sie etwa an einen Dritten veräußert (Art. 460 ZGB). Demgegenüber steht der nachträgliche Untergang der Sache der Ausübung von Gewährleistungsrechten nicht im Wege (Art. 459 ZGB).

Ist die Kaufsache mit einem Rechts- oder Sachmangel behaftet, so stehen dem Käufer nach Art. 451, 455 ZGB folgende zwei Möglichkeiten zu:

**Wandelung**, d.h. er kann die Sache gegen Rückerstattung des Kaufpreises zurückgeben;

**Minderung** (das Gesetz spricht von *ta'awîd*, also „Schadensersatz“), d.h. er kann die Sache behalten und den Minderwert ersetzt verlangen.

Sowohl die Rechts- als auch die Sachmängelhaftung kann der Verkäufer vertraglich ausschließen (vgl. Artt. 447, 453 ZGB für Rechtsmängel und Art. 461 ZGB für Sachmängel); es handelt sich also um grundsätzlich **dispositives** Recht. Ein Gewährleistungsausschluss ist allerdings nichtig (*bâtil*), wenn der Verkäufer den Mangel arglistig (*ghaschan*) verschweigt.

Gewährleistungsrechte **verjähren** gemäß Art. 437 und 462 Abs. 1 ZGB nach **einem Jahr**. Die Frist beginnt mit der Übergabe (*taslîm*) der Kaufsache und wird nur durch Erhebung einer entsprechenden Klage (*da'wâ*) unterbrochen. Allerdings läuft die Verjährungsfrist bei Sachmängeln nicht, wenn der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen hat (462 Abs. 2 ZGB).

[www.gtai.de/recht](http://www.gtai.de/recht)

## Sicherungsmittel

In seinen Artt. 808 - 836 normiert das ZGB eine dem deutschen Recht im Großen und Ganzen vergleichbare **Bürgschaft** als ein akzessorisches - und damit vom Bestand einer Hauptforderung abhängiges - Sicherungsmittel. Ebenfalls akzessorisch ausgestaltet sind die **dinglichen Pfandrechte** wie die in den Artt. 1058 - 1115 ZGB geregelte Grundstückshypothek (*rahn ar-rasmî*), das Grundpfandrecht (*rahn al 'iqâr*) der Artt. 1148 - 1150 ZGB, das Pfandrecht an beweglichen Sachen (*rahn al-manqûl*) der Artt. 1151 - 1156 ZGB sowie das Pfandrecht an Forderungen (*rahn ad-dain*), geregelt in den Artt. 1157 - 1164 ZGB.

Auch die Vereinbarung eines **Eigentumsvorbehalts** ist nach Maßgabe von Art. 430 ZGB möglich. An ihn dürfen aber keine zu hohen Erwartungen geknüpft werden. In den Staaten des ägyptischen Rechtskreises, wozu auch Katar gehört, begründet der Eigentumsvorbehalt regelmäßig kein Aussonderungsrecht beim Konkurs. Wenn möglich, sollte deshalb auch im Hinblick auf den katarischen Markt immer versucht werden, nur gegen ein bestätigtes, unwiderrufliches **Akkreditiv** (L/C) zu liefern.

[www.gtai.de/recht](http://www.gtai.de/recht)

## Produzentenhaftung

Eine Produzentenhaftung im europäischen Sinne ist der katarischen Rechtsordnung noch fremd. Die Fälle waren bislang nur über das allgemeine Delikts- und Schadensrecht zu lösen. Dort normiert Art. 212 Abs. 1 ZGB für den Umgang mit gefährlichen Gütern zumindest eine **Beweislastumkehr**: Wer die Aufsicht über eine Sache ausübt, die besondere Vorsichtsmaßnahmen erfordert, um den Eintritt eines Schadens zu verhindern - die also gefährlich ist - der hat für den durch sie verursachten Schaden einzustehen. Die Ersatzpflicht entfällt nur dann, wenn er beweisen kann, dass der Schaden durch Eingreifen von dritter Seite, worauf er keinen Einfluss hatte, verursacht worden ist. Durch diese Möglichkeit zur **Exkulpation** verringert sich der Schutz des Geschädigten beträchtlich.

Mittlerweile hat der Gesetzgeber durch Einführung eines Verbraucherschutzgesetzes (Gesetz Nr. 8/2008) eine rudimentäre Anspruchsgrundlage geschaffen. Artikel 3 des Gesetzes gibt jedem Verbraucher, der beim Kauf oder der Verwendung des Produkts einen Schaden erleidet, Anspruch auf „gerechten Ersatz“.

[www.gtai.de/recht](http://www.gtai.de/recht)

## Immobilienrecht

Am 6.6.04 hatte der katarische Gesetzgeber mit dem **Gesetz Nr. 17/2004** eine Rechtsgrundlage für den Erwerb von dinglichen Rechten an Grundeigentum durch Ausländer geschaffen.

In einem ersten Schritt, das Gesetz in die Praxis umzusetzen, hat die Regierung im Februar 2006 insgesamt 18 Gebiete ausgewiesen, in denen Ausländer für 99 Jahre beschränkte dingliche Rechte (*usufruct*) an Grundstücken erwerben können.

Ausländer, deren Heimatstaaten nicht Mitglieder des Golfkooperationsrats (GCC) sind, können zur Zeit nur an drei Projekten, nämlich an der "Pearl of the Gulf Island", der "West Bay Lagoon" und dem "Khor Resort Project", **Eigentum** erwerben; der Erwerb ist dabei auf Gebäudeteile begrenzt und umfasst nicht den dazu gehörigen Grund und Boden.

Außerhalb von diesen drei Projekten ist der Erwerb vollwertigen Eigentums auch an Gebäudeteilen ausgeschlossen. Allenfalls **beschränkt dingliche Rechte** (engl. *usufruct* oder *lease property*, arab. *intifâ'*), sind in den vom Ministerrat auszuweisenden Gebieten zulässig. Dabei handelt es sich um eine sachenrechtliche Zuordnung, aus der dem Betreffenden das alleinige Recht zum Besitz und zur Fruchtziehung erwächst, und die dem deutschen Nießbrauch ähnelt.

Ein spezielles Gesetz über die Vermietung von Immobilien (Nr. 4/2008) stärkte jüngst die – ohnehin schwachen – Rechte des Mieters.

[www.gtai.de/recht](http://www.gtai.de/recht)

## Vertriebsrecht

Das Recht der **Absatzmittler** ist in den Artt. 295 bis 331 **Handelsgesetzbuch** (HGB) geregelt. Dieses wurde durch Gesetz Nr. 27/2006 komplett überarbeitet. Die neue Fassung trat am 13.5.2007 in Kraft. Das Vertriebsrecht ist in den Artt. 272 bis 343 HGB normiert.

Nur für den **exklusiven** Handelsvertreter gelten die speziellen Vorschriften des **Handelsvertretergesetzes** (HVG, Gesetz Nr. 8/2002); das HGB ist in diesem Fall subsidiär heranzuziehen. Der **Vertragshändler** (Eigenhändler) war **früher** gesetzlich **nicht geregelt**; das HVG ist nach dem Wortlaut seines Art. 2 auf ihn nicht anwendbar, da er nicht im Namen seines Lieferanten, sondern im eigenen Namen und auf eigene Rechnung tätig wird. Seit Inkrafttreten des **neuen HGB** sind jedoch so wichtige Vorschriften wie die Artt. 300 ff. HGB (Vertragsbeendigung, Ausgleichsanspruch) auch auf den Vertragshändler anwendbar.

Als Handelsvertreter können sich ausschließlich **katarische Staatsangehörige** oder Gesellschaften, die zu 100% von solchen gehalten werden, betätigen (Art. 11 HVG, Art. 2 Abs. 3 Investitionsgesetz).

Nur Verträge mit Exklusivvertretern unterliegen der **Schriftform**; Verträge mit allen anderen Absatzmittlern sind **formfrei**.

**Grundsätzlich** enden Verträge mit Ablauf einer **Befristung** oder durch einseitige **Kündigung**, wie sie etwa im Entzug der Vertretungsmacht zum Ausdruck kommt. Strenger gestaltet sich die Rechtslage im Falle einer Exklusivvertretung nach dem **HVG** und im Fall einer Handelsvertretung oder Vertragshändlervereinbarung nach dem **neuen HGB** (seit Mai 2007). Denn zum einen können unbefristete Verträge nicht ohne weiteres einseitig gekündigt werden. Vielmehr bedarf es zur Vertragsbeendigung eines **Aufhebungsvertrages** oder einer **gerichtlichen bzw. behördlichen Entscheidung** (Art. 9 a HVG; Art. 300 HGB). Wer dagegen verstößt, macht sich schadensersatzpflichtig (Art. 9 b HVG, Art. 300 HGB). Aber auch in den Fällen einer rechtmäßigen Vertragsauflösung (Aufhebungsvertrag, Gerichts- oder Behördenentscheidung) hat der Vertreter immer dann einen Anspruch auf **Entschädigung für entgangene Provision**, wenn seine Tätigkeit zu einem deutlichen Erfolg beim Vertrieb der Produkte oder zu einer Erhöhung des Kundenstamms geführt hat. Davon kann vertraglich nicht abgewichen werden, diese Bestimmung gehört zum **zwingenden Recht** (Art. 9 c HVG, Art. 300 HGB).

Zum anderen zieht **auch** die bloße **Nichtverlängerung** einer von vornherein **befristeten** Vertreterbeziehung Schadensersatzansprüche des Vertreters nach sich, wenn dessen Tätigkeit zu einem deutlichen Erfolg beim Vertrieb der Produkte oder zu einer Erhöhung des Kundenstamms geführt hat. Auch hier wurzelt der „Schaden“ wieder in der entgangenen Provision. Auch diese Bestimmung steht nicht zur Disposition der Vertragsparteien (Art. 8 c HVG, Art. 301 HGB).

Vor Ablauf der Frist kann keine der Parteien kündigen. Entzieht der Prinzipal dem Vertreter dennoch vorzeitig die Vertretungsmacht, so macht er sich

schadensersatzpflichtig, und zwar ohne dass der Vertreter einen Vertriebs Erfolg oder eine Erweiterung des Kundenstammes vortragen müsste (Art. 8 b HVG).

Zusätzlich drohen dem Prinzipal öffentlich-rechtliche Sanktionen. So können ihm die Behörden nach Art. 17 HVG z.B. die Einfuhr der betreffenden Güter künftig untersagen.

[www.gtai.de/recht](http://www.gtai.de/recht)

## Investitionsrecht

Die Frage, unter welchen Bedingungen Ausländer in Katar Gesellschaften gründen oder sich daran beteiligen können, findet ihre Antwort im Gesetz Nr. 13/2000, dem **Investitionsgesetz**.

Artikel 2 Abs. 1 Investitionsgesetz **beschränkt** den Anteil, den ein **Ausländer** oder ein ausländisches Unternehmen an einer katarischen Kapitalgesellschaft halten darf, auf grundsätzlich **49%**. Die restlichen 51% müssen sich in der Hand von katarischen Staatsangehörigen befinden.

Vom Erfordernis einer inländischen Mehrheitsbeteiligung lässt Art. 2 Abs. 2 Investitionsgesetz theoretisch **Ausnahmen** zu. Nach dieser Vorschrift können Ausländer in bestimmten Bereichen bis zu **100%** in ihrer Hand befindliche Gesellschaften gründen oder erwerben, sofern diese im Einklang mit bestimmten volkswirtschaftlichen Zielen (etwa dem Einsatz lokal verfügbarer Rohstoffe und/ oder modernster Technologie) stehen und formell durch eine Sondergenehmigung des Wirtschaftsministeriums abgesegnet sind. In der Praxis ist es schwierig, eine solche Genehmigung zu erlangen. Im Einzelnen handelt es sich um die Bereiche Landwirtschaft, industrielle Fertigung, Gesundheit, Bildung, Tourismus und Bodenschätze/ Bergbau.

Ausdrücklich **verboten** ist eine ausländische Beteiligung nach dem kürzlich neu gefassten Art. 2 Abs. 3 Investitionsgesetz jedoch in den Bereichen Banken und Versicherungen, sofern der Ministerrat keine Ausnahmen beschließt, Handelsvertretungen und Immobiliengeschäfte.

Durch Änderungsgesetz Nr. 2/2005 vom 6.2.2005 wurde Art. 2 Investitionsgesetz ein neuer Abs. 4 hinzugefügt, wonach Ausländer an Aktiengesellschaften, deren Anteile am Doha Securities Market gehandelt werden, maximal **25%** halten dürfen.

**Freiberufliche** Sozietäten wie Anwaltskanzleien, Arztpraxen, Ingenieur- oder Architektenbüros sind im Gesetz Nr. 12/2004 geregelt. Der Gesellschafterbestand beläuft sich auf mindestens 20 Personen. Ausländern ist eine Gesellschafterstellung grundsätzlich verwehrt. Ausnahmsweise kann der Ministerrat jedoch eine ausländische Beteiligung in Höhe von **20%** zulassen.

Hinzuweisen ist auf das Gesetz Nr. 25/2004 (**Cover-up Law**), das die Umgehung der investitionsrechtlichen Bestimmungen - insbesondere was die Beschränkung ausländischer Beteiligungen anbelangt - mit Strafe bedroht.

**Freihandelszonen** gibt es bislang **keine**. Die Regierung hat jedoch eine Durchführbarkeitsstudie in Auftrag gegeben, die die Einrichtung solcher Fördergebiete analysiert.

Allerdings existiert mit dem **Qatar Financial Center** bereits eine Institution, in der ausländische Finanzdienstleister 100% am Unternehmenskapital halten können und in der eine dreijährige Steuerbefreiung gilt.

Katar hat mit Deutschland am 17.6.1996 ein **Abkommen über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen** abgeschlossen. Zusammen mit dem Zustimmungsgesetz ist der Text des Abkommens und das dazugehörige Protokoll im BGBl. 1998 II auf den Seiten 628 ff. abgedruckt. Das Abkommen ist am 19.1.1999 in Kraft getreten.

[www.gtai.de/recht](http://www.gtai.de/recht)

## Gesellschaftsrecht

Das Recht der Handelsgesellschaften ist im **Gesetz Nr. 5/2002** geregelt, darin auch die GmbH (Artt. 225 - 26) sowie die AG (Artt. 61 - 205). Wie im deutschen Recht **haften** die Gesellschafter einer katarischen **Kapitalgesellschaft** im Grunde nicht persönlich; Gesellschaftsgläubigern steht als Haftungssubjekt lediglich das **Gesellschaftsvermögen** zur Verfügung; ein Zugriff auf das Privatvermögen der Gesellschafter ist ihnen verwehrt.

Eine **GmbH** bedarf zu ihrer Gründung mindestens zwei Gesellschafter. Jedoch sind Ein-Mann-Gesellschaften jüngst durch das Gesetz Nr. 16/2006 eingeführt worden; dazu hat das Wirtschaftsministerium eine Mustersatzung erlassen. Wie die klassische GmbH benötigen sie ein Mindestkapital von **200.000 QR**. Nach oben ist die Anzahl der Gründer auf 50 begrenzt. Die **Firma** der GmbH muss entweder an den Gesellschaftszweck oder an den Namen einer oder mehrerer Gesellschafter anknüpfen. Fantasiebestandteile sind zulässig, soweit keine Irreführung hinsichtlich des Gesellschaftszwecks oder der Identität der Gesellschaft droht. Die Firma ist zwingend mit dem Zusatz „Company with Limited Liability“ zu versehen. In der Praxis geschieht dies in der Regel mit der Abkürzung **„W.L.L.“**. Unterbleibt dieser Zusatz, haften die Geschäftsführer den Gesellschaftsgläubigern persönlich. **Rechtsfähigkeit** erlangt die GmbH jedoch erst mit ihrer Eintragung ins Handelsregister. Dazu ist erforderlich, dass das Gesellschaftskapital voll eingebracht ist, auch die Sacheinlagen. Geld ist auf ein bei einer anerkannten katarischen Bank eingerichtetes Sperrkonto zu überweisen.

Die Gründung einer **AG** bedarf der **Genehmigung** durch das Wirtschafts- und Handelsministerium. Gesellschaftsvertrag und Satzung müssen dem Ministerium zusammen mit einem förmlichen Antrag zur Vorprüfung vorgelegt werden. Lässt das Ministerium den Antrag zu, so sind die Dokumente notariell zu beglaubigen und dem Ministerium erneut vorzulegen. Dieses entscheidet dann innerhalb einer 60tägigen Frist über die Genehmigung der AG. Anschließend wird die AG in das Handelsregister eingetragen; ihre Gründungsstatuten sind gleichzeitig im **Amtsblatt** zu veröffentlichen. Erst danach erlangt sie **Rechtsfähigkeit**. Die Mindestanzahl der Gesellschafter beträgt **fünf** Personen. Eine Obergrenze wie bei einer GmbH sieht das Gesetz nicht vor. Die **Firma** einer AG darf grundsätzlich nur an den Gesellschaftszweck anknüpfen. Namenskomponenten natürlicher Personen darf sie nur dann enthalten, wenn sich der Gesellschaftszweck auf die Verwertung eines Patents beläuft, das auf die betreffende Person registriert ist, oder wenn der Name von einem bereits existierenden Handelsunternehmen übernommen worden ist. Die Firma ist stets mit dem Zusatz „Qatari Shareholding Company“ zu versehen. In der Praxis ist das Kürzel **„Q.S.C.“** gebräuchlich. Was das **Mindestkapital** einer AG anbelangt, so ist danach zu differenzieren, ob es sich um eine öffentliche oder um eine geschlossene AG handelt. Die Anteile einer öffentlichen AG werden im Gegensatz zu einer geschlossenen AG der Öffentlichkeit zur Zeichnung angeboten und an Finanzmärkten gehandelt. Das

Mindestkapital einer **öffentlichen AG** beträgt **10 Mio. QR**, das einer **geschlossenen AG 2 Mio. QR**.

[www.gtai.de/recht](http://www.gtai.de/recht)

## Arbeitsrecht

Mit dem Gesetz Nr. 14/2004 trat am 6.1.2005 ein **neues Arbeitsgesetz** (ArbG) in Kraft. Arbeitsverträge unterliegen der **Schriftform** und müssen vom Arbeitsamt beurkundet werden, und zwar in dreifacher Ausfertigung. Dabei handelt es sich jedoch nur um eine Ordnungsvorschrift zu Beweis Zwecken; ein Verstoß gegen die Schriftform hat jedenfalls nicht die Nichtigkeit des Vertrags zu Folge, der Arbeitnehmer kann seine Existenz mit anderen Mitteln beweisen. **Jugendliche** unter 16 Jahren können keine Arbeitsverträge abschließen; für sie gilt ein Beschäftigungsverbot.

Der katarische Arbeitstakt folgt einer Sechstageswoche: Acht Stunden pro Tag, maximal aber 48 Stunden pro Woche bilden das Höchstmaß der zulässigen **Arbeitszeit**. Im Ramadan verringert sich die tägliche Höchst arbeitszeit auf sechs Stunden. Nach Art. 75 ArbG hat jeder Arbeitnehmer Anspruch auf einen bezahlten Erholungstag, der gewöhnlich auf den Freitag fällt. Bei Minderjährigen reduziert sich die wöchentliche Arbeitszeit auf 36 (im Ramadan: 24) Stunden pro Woche. Ein Anspruch auf bezahlten **Erholungsurlaub** in Höhe von drei Wochen besteht indes erst ab einer Betriebszugehörigkeit von einem Jahr; mit Vollendung des fünften Dienstjahres weitet sich der Urlaubsanspruch auf vier Wochen im Jahr aus. Dieser Anspruch gehört zum zwingenden Recht und ist einer vertraglichen Modifizierung zuungunsten des Arbeitnehmers entzogen.

Nach Art. 82 ArbG hat der Arbeitnehmer einen Anspruch auf **Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall**, sofern das Arbeitsverhältnis bereits drei Monate währte. Der Anspruch besteht in voller Höhe für eine Dauer von zwei Wochen und in Höhe von 50% für die nächsten vier Wochen. Für die Zeit danach steht dem Arbeitnehmer keine weitere Entgeltfortzahlung zu. Nicht um eine "Krankheit" im Sinne des Art. 82 ArbG handelt es sich bei einem **Arbeitsunfall**; für diese stellen die Art. 108 ff. ArbG Spezialnormen auf. Nach Art. 109 S. 2 ArbG hat eine im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis herbeigeführte (und nicht selbst verschuldete) Dienstunfähigkeit einen sechsmonatigen Anspruch auf Entgeltfortzahlung in voller Höhe zur Folge; danach reduziert sich der Anspruch auf 50%. Der Anspruch erlischt, sobald eine Heilung (Arbeitsfähigkeit) eingetreten ist. Für die dazu erforderlichen Behandlungskosten hat der Arbeitgeber aufzukommen.

Ausgeschlossen ist eine **ordentliche Kündigung**, wenn das Arbeitsverhältnis nur für eine bestimmte Zeit, also befristet, eingegangen worden ist. Ansonsten kann das Arbeitsverhältnis von beiden Seiten jederzeit schriftlich gekündigt werden; im Hinblick auf die dabei zu beachtenden ordentlichen **Kündigungsfristen** ist wie folgt zu differenzieren:

Arbeitsverhältnisse, die monatlich oder jährlich entlohnt werden und

- fünf oder weniger Jahre bestehen, haben eine 30tägige Kündigungsfrist;
- mehr als fünf Jahre bestehen, haben eine 60tägige Kündigungsfrist.

Arbeitsverhältnisse, die auf andere Weise (z.B. per Tagelohn) entlohnt werden und

- weniger als ein Jahr bestehen, haben eine Kündigungsfrist von einer Woche;

- mehr als ein aber weniger als fünf Jahre bestehen, haben eine Kündigungsfrist von zwei Wochen;
- mehr als fünf Jahre bestehen, haben eine 30tägige Kündigungsfrist.

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes haben beide Seiten das Recht zur außerordentlichen, d.h. **fristlosen** Kündigung.

[www.gtai.de/recht](http://www.gtai.de/recht)

## Devisenrecht

Die katarische Währung (QR) ist frei konvertibel. Ausländer können unter den gleichen Voraussetzungen Konten unterhalten wie Inländer.

Der Kurs des QR steht und fällt mit dem Dollar, an den er gekoppelt ist (1 US\$ = 3,64 QR). Zurzeit (Januar 2008) beträgt 1 QR 0,21 Euro. Zentrale Devisenkontrollinstanz ist die Qatar Central Bank (QSB).

[www.gtai.de/recht](http://www.gtai.de/recht)

## Gewerblicher Rechtsschutz

Mit dem **Gesetz Nr. 30/2006** hat sich Katar ein eigenes Patentgesetz gegeben; zuvor verfügte das Land lediglich über Vorschriften auf supranationaler Ebene: Zusammen mit Bahrain, Kuwait, Oman, Saudi-Arabien und den VAE hatte Katar das Patentgesetz des Golfkooperationsrates (GCC), die „**GCC Patent Regulation**“, ratifiziert. Deren Vorgaben gelten so lange fort, bis die Regierung Durchführungsbestimmungen zum Gesetz Nr. 30/2006 erlässt. Der **Patentschutz** währt **20 Jahre**. Macht der Patentinhaber innerhalb von drei Jahren von seinem Patent keinen Gebrauch, so droht ihm unter gewissen Umständen der Patententzug. Dritten kann dann eine **Zwangslizenz** eingeräumt werden; der ehemalige Inhaber ist in diesem Fall angemessen zu entschädigen.

**Warenzeichen (Marken)** unterliegen dem Gesetz Nr. 9/2002 (MarkenG). Soweit sie unterscheidungskräftig sind, können vielfältige Darstellungsformen als Marke registriert werden, darunter Namen, Signaturen, Wörter, Buchstaben, Nummern, Zeichnungen, Abbildungen, Symbole, Stempel, Siegel, Skizzen, dreidimensionale Gestaltungen oder andere Zeichen wie Farben und Farbzusammenstellungen. Auch Klangbilder und Gerüche sind als Hör- beziehungsweise Riechmarken prinzipiell schutzfähig (Art. 6 MarkenG). Eine Registrierung ist jedoch zu **versagen**, wenn einer der Tatbestände des Art. 8 MarkenG erfüllt ist, wenn also dem Zeichen keine Unterscheidungskraft zukommt oder dessen Aussagegehalt über eine allgemeine Beschreibung der im Geschäftsverkehr typischen Charakteristika der Ware oder Dienstleistung nicht hinausgeht. Außerdem sind der Alltagssprache entnommene oder irreführende Begriffe einem Markenschutz nicht zugänglich. Schließlich ziehen bereits registrierte oder bekannte Marken, religiöse und staatliche Symbole beziehungsweise solche internationaler Organisationen sowie Zeichen, die gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung verstoßen, ein Registrierungshindernis nach sich. Der Schutz einer **notorisch bekannten Marke** setzt nicht voraus, dass diese in Katar registriert wurde; eine Registrierung im Ausland ist grundsätzlich ausreichend (Art. 8 Abs. 8 MarkenG). Katar folgt insoweit seiner völkerrechtlichen Verpflichtung, wie sie sich aus der Pariser Verbandsübereinkunft (PVÜ) ergibt; diese ist für das Land im Juli 2000 in Kraft getreten. Demgegenüber ist Katar dem Madrider Markenrechtsabkommen bislang nicht beigetreten. Deshalb bietet eine Antragstellung außerhalb Katars keinen

Schutz, wenn es sich um eine nicht notorisch bekannte Marke handelt. Lediglich Priorität kann nach Maßgabe von Art. 10 MarkenG bei einer Antragstellung im Ausland gesichert werden. Anträge auf Eintragung einer Marke sind beim **Industrial Property Office**, einer dem Commercial Department im Wirtschafts- und Handelsministerium nachgeordneten Behörde, zu stellen. Die **Schutzfrist** währt **zehn Jahre**. Sie ist jeweils um den gleichen Zeitraum **verlängerbar** (Art. 18 MarkenG).

Die Schutzfrist **für Muster und Modelle** beträgt **fünf Jahre**. Sie kann um den gleichen Zeitraum zwei Mal **verlängert** werden (Art. 44 MarkenG). **Halbleitertopografien** sind gesondert geregelt, nämlich im Gesetz Nr. 6/2005. Die entsprechende Schutzfrist währt **zehn Jahre**.

Katar ist Mitglied in folgenden **internationalen Übereinkünften** auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes:

- Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO), Beitritt zum 3.9.1976;
- Welthandelsorganisation (WTO/TRIPS), Beitritt zum 13.1.1996;
- Pariser Verbandsübereinkunft (Stockholmer Fassung 1967/ 79), Beitritt zum 5.7.2000;
- Berner Übereinkommen zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst, 1886 (Pariser Fassung 1971), Beitritt zum 5.7.2000;
- WIPO-Urheberrechtsvertrag, Beitritt zum 28.10.2005;
- WIPO-Vertrag über künstlerische Darbietungen und Tonträger, Beitritt zum 28.10.2005.

[www.gtai.de/recht](http://www.gtai.de/recht)

## Steuerrecht

Katar erhebt **nur direkte Steuern**. Das Einkommen- und Körperschaftsteuerrecht ist im Gesetz Nr. 11/1993 (Income Tax Law, ITL) normiert. Die Regierung hat in der ersten Jahreshälfte 2008 angekündigt, das Steuerrecht zu reformieren und insbesondere die Sätze zu senken; angedacht ist eine flat rate von 10% (anstelle der progressiven Staffelung mit einem Spitzensteuersatz von 35%, s.u.).

De facto beschränkt sich dessen Anwendungsbereich auf die Besteuerung selbstständiger Unternehmen, insbesondere Handelsgesellschaften und Gewerbetreibende. Denn was in Ländern wie Deutschland zum Kernbereich der Einkommensbesteuerung zählt, nämlich **Einkünfte aus unselbstständiger Arbeit** (Lohn), unterliegt in Katar **keiner Besteuerung**. Ein weiteres Kennzeichen des katarischen Steuerrechts ist die **Begünstigung der eigenen Staatsbürger**. So werden weder natürliche Personen katarischer Staatsangehörigkeit noch Gesellschaften, die von solchen gehalten werden, zur Einkommen- beziehungsweise Körperschaftsteuer herangezogen (Art. 49 ITL). Handelt es sich um ein **Gemeinschaftsunternehmen**, an dem sowohl Ausländer als auch Katarer beteiligt sind, so unterliegt der Unternehmensgewinn lediglich in der Höhe einer Besteuerung, wie sie sich aus dem **Proporz** zwischen inländischer und ausländischer Beteiligung ermitteln lässt. Besitzt ein Ausländer etwa 30% der Anteile an einer GmbH, seine katarischen Partner jedoch 70%, und erwirtschaftet die GmbH einen Jahresgewinn von 100.000 QR, so unterliegen lediglich 30.000 QR der Besteuerung. Nach Gesetz Nr. 9/1989 sind Angehörige der GCC-Staaten Katarern gleich gestellt.

Ausländer, die an **Aktiengesellschaften** beteiligt sind, deren Aktien auf dem Kapitalmarkt gehandelt werden, sind jedoch von der Gewinnsteuer befreit (Gesetz Nr. 20/2008).

Die **Steuersätze** unterliegen folgender progressiver Staffelung:

<b>Einkommen/ Gewinne (QR)</b>	<b>Steuersatz (%)</b>
bis zu 100.000	0
100.001 bis 500.000	10
500.001 bis 1.000.000	15
1.000.001 bis 1.500.000	20
1.500.001 bis 2.500.000	25
2.500.001 bis 5.000.000	30
über 5.000.000	35

Ein **Doppelbesteuerungsabkommen** zwischen Katar und Deutschland existiert bislang **nicht**. Die Vermeidung der doppelten steuerlichen Inanspruchnahme muss also in den nationalen Rechtsordnungen gesucht werden. In Deutschland sind dies namentlich die §§ 34 c und d EStG beziehungsweise § 26 KStG.

**Indirekte Steuern** wie Umsatz- oder Verbrauchssteuern werden in Katar **nicht** erhoben.

[www.gtai.de/recht](http://www.gtai.de/recht)

## Rechtsverfolgung

Die Frage, unter welchen Voraussetzungen katarische Gerichte die **Vollstreckung von im Ausland ergangenen Gerichtsentscheidungen** anordnen, ist in den Artt. 379 und 380 des Zivil- und Handelsprozessgesetzes (ZHPG) geregelt. Nach Art. 379 ZHPG muss die Gegenseitigkeit verbürgt sein, d.h. eine im Ausland ergangene Entscheidung ist in Katar nur dann vollstreckbar, wenn auch katarische Entscheidungen in dem betreffenden Land einer Vollstreckung fähig sind. Im Verhältnis zur Bundesrepublik Deutschland ist dieses Erfordernis theoretisch erfüllt, auch wenn noch keine einzige deutsche Entscheidung publik geworden ist, die in Katar vollstreckt worden wäre - wie übrigens vice versa auch noch nicht. Zusätzlich müssen die Voraussetzungen in Art. 380 ZHPG erfüllt sein:

- Ein katarisches Gericht war für die Streitigkeit nicht ausschließlich zuständig.
- Das erkennende Gericht war nach den gesetzlichen Bestimmungen des Urteilsstaates (*lex fori*) international zuständig.
- Die Parteien waren zu dem betreffenden Verfahren geladen und dort ordnungsgemäß vertreten.
- Die Entscheidung ist nach dem Recht des Urteilsstaates rechtskräftig.

- Die Entscheidung steht nicht im Widerspruch zu einer zuvor ergangenen Entscheidung eines katarischen Gerichts.
- Die Entscheidung steht nicht im Widerspruch zum *ordre public* und den guten Sitten in Katar.

Durch die Gesetze Nr. 6/1999 und Nr. 10/2003 wurde die katarische **Gerichtsverfassung** grundlegend **reformiert**. Mit dem Court of First Instance, dem Court of Appeal und dem Cassation Court verfügt Katar über einen dreistufigen Instanzenzug. Das vor der Justizreform geltende „Duale System“ - nämlich die Unabhängigkeit zwischen Scharia-Gerichten einerseits und ordentlichen Gerichten andererseits - wurde in dieser Form nicht beibehalten. Die Gerichte sind jetzt intern mit Scharia-Kammern ausgestattet; beide „Zweige“ sind unter dem Dach des Cassation Court vereint.

Katar ist dem **New Yorker UN-Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche** vom 10.6.1958 mit Wirkung zum 30.3.2003 **beigetreten**. Das Land hat dabei weder einen Territorialvorbehalt im Sinne von Art. I Abs. 2 S. 1 noch einen Handelssachenvorbehalt im Sinne von Art. I Abs. 3 S. 2 angemeldet.

Im autonomen Recht richtet sich die Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche nach denselben Anforderungen wie die Vollstreckung ausländischer Gerichtsentscheidungen (Art. 381 ZHPG).

Ein eigenes Schiedsgesetz, das sich am UNCITRAL-Modellgesetz orientiert und wie es andere arabische Staaten - darunter Golfanrainer wie Bahrain und Oman - verabschiedet haben, existiert in Katar nicht. Das Schiedsrecht ist vielmehr in das allgemeine Zivilprozessgesetz integriert und dort unter den Artt. 190 bis 210 ZHPG normiert.

Schiedsfähig sind grundsätzlich alle Rechtsverhältnisse, über die nach materiellem Recht ein Vergleich geschlossen werden kann, also auch Verträge mit der öffentlichen Hand. Jede Schiedsvereinbarung bedarf der Schriftform.

[www.gtai.de/recht](http://www.gtai.de/recht)

## Nützliche Internetadressen

- [www.mec.gov.qa](http://www.mec.gov.qa): Ministerium für Wirtschaft und Handel (Ministry for Industry and Commerce); besonders erwähnenswert ist der Unterlink <http://www.mec.gov.qa/en/mecabout/law.php>; darunter finden sich wichtige Gesetze wie das Investitions-, das Gesellschafts-, das Handelsvertreter-, das Marken- und das Urhebergesetz sowie die Cover-up Law in englischer Arbeitsübersetzung.
- [www.investinqatar.com.qa](http://www.investinqatar.com.qa): Investitionsförderbehörde (Investment Promotion Department)
- <http://www.gsdp.gov.qa/>: Planungsrat (Planning Council)
- [www.ashghal.com](http://www.ashghal.com): Public Works Authority
- [www.customs.gov.qa](http://www.customs.gov.qa): Allgemeine Zollbehörde (Customs and Ports General Authority)
- [www.qcb.gov.qa](http://www.qcb.gov.qa): Katarische Zentralbank (Qatar Central Bank)

- [www.qfc.com.qa](http://www.qfc.com.qa) oder [www.qfcra.com](http://www.qfcra.com): Qatar Financial Center
- [www.qcci.org](http://www.qcci.org): Katarische Industrie- und Handelskammer (Qatar Chamber of Commerce and Industry)
- [www.qatartourism.gov.qa](http://www.qatartourism.gov.qa): Tourismusbehörde (Qatar Tourism Authority)
- <http://www.ahkuae.com/>: Delegierter der Deutschen Wirtschaft (AHK) in Dubai, (zuständig auch für Katar)
- <http://www.auswaertiges-amt.de/diplo/de/Laenderinformationen/01-Laender/Katar.html>: Informationen des AA zu Katar
- [www.transpatent.com](http://www.transpatent.com): Gewerblicher Rechtsschutz
- [www.agip.com](http://www.agip.com): Gewerblicher Rechtsschutz
- <http://www.thepeninsulaqatar.com/>: Englischsprachige Lokalzeitung
- [http://www.gulf-times.com/site/topics/index.asp?cu\\_no=2&temp\\_type=44](http://www.gulf-times.com/site/topics/index.asp?cu_no=2&temp_type=44): Englischsprachige Lokalzeitung

## Publikationsangebot

*Ausgewählte Publikationen:*

- Rechtstipps für Exporteure – Katar, 2006, Bestell-Nr. 11862, 30 Euro
- Das Recht der Handelsvertreter und Vertragshändler in der MENA-Region, 2007, Bestell-Nr. 12233, 50 Euro

Das komplette Publikationsangebot steht Ihnen unter [www.gtai.de](http://www.gtai.de) (Außenwirtschaft, Publikationen) zum Download zur Verfügung.

Weitere Länderberichte aus der Reihe *Recht kompakt* können Sie abrufen unter [www.gtai.de/recht-kompakt](http://www.gtai.de/recht-kompakt).

Meldungen über laufende Rechtsänderungen finden Sie in unserem monatlichen *Newsletter*, den Sie im Internet unter [www.gtai.de/rechtsnews](http://www.gtai.de/rechtsnews) abonnieren können.

Sie suchen Rechtsvorschriften in einem anderen Land? Nutzen Sie den Service unter [www.gtai.de/auslaendische-gesetze](http://www.gtai.de/auslaendische-gesetze).

## Impressum

Herausgeber: Germany Trade and Invest  
Gesellschaft für Außenwirtschaft und Standortmarketing mbH  
AgrippasträÙe 87-93, 50676 Köln  
T. +49 (0) 221 2057-0, F. +49 (0) 221 2057-212  
E-Mail: [info@gtai.de](mailto:info@gtai.de) · Internet: [www.gtai.de](http://www.gtai.de)

Ansprechpartner: Dr. Sven Klaiber, T. +49 (0) 221 2057-367, E-Mail: [sven.klaiber@gtai.de](mailto:sven.klaiber@gtai.de)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt. Der Herausgeber übernimmt keine Verantwortung für die Inhalte von Websites, die über die im Text genannten externen Links erreicht werden. Für den Inhalt der verlinkten Seiten sind ausschließlich deren Betreiber verantwortlich.

Hauptsitz der Gesellschaft: Friedrichstraße 60, 10117 Berlin · Geschäftsführer: Michael Pfeiffer · Registergericht: Amtsgericht Charlottenburg · Registernummer: HRB 107541 B  
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Michael Glos

Germany Trade and Invest wird gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.